

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 011/SSR/2014/LP-VI



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	14.07.2014	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Wacker
Betreff:	Änderung des Gesellschaftervertrages der Eilenburger Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Eilenburger Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Eilenburg als Vorsitzenden sowie fünf weiteren Vertretern, die von der Großen Kreisstadt Eilenburg gemäß § 98 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung entsandt werden. Andere Gesellschafter entsenden je einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 98 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform. Kann die Gemeinde daneben weitere Vertreter entsenden, sind diese Vertreter vom Gemeinderat nach den Vorschriften des § 42 Abs. 2 SächsGemO zu bestimmen. Nach dem Gesellschaftsvertrag in seiner bisherigen Fassung waren vier weitere Vertreter zu bestimmen.

Im Ergebnis der Fraktionsbildung im Stadtrat führt die Bestellung von vier Vertretern dazu, dass entweder eine Fraktion in der Gesellschafterversammlung nicht repräsentiert ist, oder die CDU-Fraktion nur durch einen Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, obwohl ihr doppelt soviel Stadträte angehören wie den kleineren Fraktionen jeweils.

Durch die Änderung wird die Meinungsvielfalt der Stadträte in der Gesellschafterversammlung besser wiedergegeben, was Qualität und Akzeptanz der Entscheidungen des Gremiums erhöht.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Der Beschluss ist haushaltsneutral. Bei der EWV GmbH entstehen Mehrausgaben (insbesondere bei der Zahlung von Aufwandsentschädigung), die wegen der beschriebenen Vorteile aber hingenommen werden können.